



ERLÄUTERUNGEN

zur Antragstellung für die Gewährung der Personalförderung,
der Förderung für den überschneidenden Personaleinsatz,
des Pflichtjahr-Beitragsersatzes und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes
sowie des Förderungsbeitrages für die Nachmittagsbetreuung
für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Betriebsjahr 2026/27

A) Papierformulare, die in der Einrichtung verbleiben

- **Anwesenheitszeiten der Kinder**

Die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder sind in jeder Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus und Hort) verpflichtend für alle Betriebsformen (Halbtag, Ganztage und erweiterter Ganztage) zu dokumentieren. Das gilt auch für die Nachmittagsbetreuung. Zu erfassen ist jeweils die genaue Uhrzeit des Betreuungsbegins und des -endes.

- **Dienstplan**

Der Dienstplan ist von der Leiterin/dem Leiter für jede Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszufüllen und zu unterfertigen.

- **Gruppenzusammenlegung**

Die Zusammenlegung von Gruppen ist zu dokumentieren. Festzuhalten ist, wann welche Kinder betreut bzw. abgeholt wurden, welche Gruppenzusammenlegungen dadurch um welche Uhrzeit vorgenommen wurden und welches Personal für die neue Gruppe eingesetzt wurde.

Die Dokumentation ist insbesondere für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Personalausstattung und die Kinderzahlen wesentlich.

Unter www.kinderbetreuung.steiermark.at Referat Kinderbildung und -betreuung/Förderungswesen Personalförderung, Pflichtjahr-Beitragsersatz, Sozialstaffel-Beitragsersatz sind sämtliche Informationen, Formulare, Sozialstaffeltabellen und zur Sozialstaffel die Datei „Häufig gestellte Fragen“ zu finden.

B) Hinweise zum Ausfüllen der Datenfelder im Förderungsantrag

(in alphabetischer Reihenfolge)

ÄNDERUNG DER DATEN:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **ErhalterInnen** von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 7 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBI. Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, **verpflichtet sind**, alle Änderungen im Zusammenhang mit den Betriebsdaten sowie den Personaldaten **unverzüglich** der Abteilung 6 zu melden, da diese Angaben die Grundlage für die Gewährung der Personalförderung bilden.

Ausnahmebewilligungen wie beispielsweise Personaldispensen sind jedenfalls **vor** Aufnahme des Personals einzuholen.

Wichtig ist, dass die Kinderdaten jeweils aktuell zu melden sind. Bei der Ersterfassung der Kinderdaten sind **alle** im Betriebsjahr 2026/27 eingeschriebenen Kinder zu melden, also auch jene, die beispielsweise erst ab 1.12.2026 eingeschrieben sind. Treten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen auf, sind diese unverzüglich über das KOMO-Förderungsportal mitzuteilen.

BESCHÄFTIGUNGS-AUSMAß:

Das Beschäftigungsausmaß ist in **Wochenstunden und Minuten** anzugeben. Das Beschäftigungsausmaß bei Gruppenführenden (KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten) hat die wöchentliche Kinderdienstzeit und die Vorbereitungszeit zu umfassen (siehe untenstehende Beispiele). Zudem ist das Vollbeschäftigungsausmaß lt. anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften in Wochenstunden und Minuten zu erfassen (wie viele Stunden müsste die Person arbeiten, wenn sie vollzeitbeschäftigt wäre).

(Berechnung: Kinderdienstzeit multipliziert mit 1,33 ergibt das Gesamtbeschäftigungsausmaß in Stunden. Die Differenz von Gesamtbeschäftigungsausmaß und Kinderdienstzeit ergibt die Vorbereitungszeit.)

Kinderdienstzeit	Vorbereitungszeit (ein Drittel der Kinderdienstzeit)	Gesamtbeschäftigungsausmaß
30 Stunden	10 Stunden	40 Stunden
25 Stunden	8 Stunden und 20 Minuten	33 Stunden und 20 Minuten
20 Stunden	6 Stunden und 40 Minuten	26 Stunden und 40 Minuten
15 Stunden	5 Stunden	20 Stunden
10 Stunden	3 Stunden 20 Minuten	13 Stunden und 20 Minuten

Bei Vorliegen eines Jahresarbeitszeitmodells (Einarbeitung von Ferienzeiten während des Betriebsjahres) sind die tatsächlich geleisteten Wochenstunden einzutragen.

BETRIEBSFORM DER GRUPPEN:

Kinderbildungs- und -betreuungsgruppen können in Halbtags-, Ganztags- oder in erweiterter Ganztagsform geführt werden.

Da ein direkter Zusammenhang zwischen Betriebsform der Gruppe bzw. Öffnungszeit und den Beiträgen des Landes zum Personalaufwand besteht, ist unbedingt auch der Punkt „Öffnungszeit“ zu beachten.

ERHALTER-NR:

Diese ist maximal **fünfstellig** und wird an den Erhalter von der Abteilung 6 vergeben, wenn dieser erstmals als Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auftritt. Die Erhalternummer ist mit dem Erhalter untrennbar verbunden.

FERIEN:

Die Erhalter können bis zu **drei Wochen Ferien ohne Förderverlust** vorsehen (bzw. die Weihnachtsferien im gesetzlich geregelten Ausmaß - diese gelten ex lege als eine Woche - plus weitere zwei Wochen).

Auch die Schließtage nach § 11 Abs. 3 StKBBG 2019 können wie bisher ohne Förderverlust unverändert konsumiert werden.

Beispiele für drei Wochen Ferien:

Weihnachtsferien: 24.12.2026-6.1.2027

Semesterferien: 15.2.2027-19.2.2027

Osterferien: 22.3.2027-26.3.2027

GRUPPENFÜHRENDE PERSONEN:

Die Erhalter haben für jede Gruppe zumindest eine/einen bzw. bei Ganztagsformen mehrere (Inklusive)-ElementarpädagogInnen bzw. (Sonder)ErzieherInnen an Horten mit der Gruppenführung zu betrauen.

KINDERBETREUERIN/KINDERBETREUER:

Unter KinderbetreuerInnen sind jene Personen zu verstehen, die unter Anleitung des gruppenführenden Personals zu Teilaufgaben in der Betreuung der Kinder heranzuziehen sind und auch hauswirtschaftliche Arbeiten (keine Grobreinigungsarbeiten) auszuführen haben.

KinderbetreuerInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 27 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen. Auch eine/ein geprüfte/r ElementarpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten kann als KinderbetreuerIn angestellt werden, wenn dies im Dienstvertrag ausdrücklich so vereinbart ist. Die Gruppe ist immer von einer/einem ElementarpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten zu führen.

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGS-NUMMER:

Diese ist **acht- bzw. neunstellig**. Es handelt sich um eine Nummer, die sich aus der Gemeindenummer (bei Bezirkszusammenlegungen und Gemeindezusammenlegungen wird weiterhin die alte Gemeindenummer verwendet), in deren Bereich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihren Standort hat, und einer drei- bzw. vierstelligen Ordnungsnummer zusammensetzt. Die Betreuungseinrichtungs-Nummer wird von der Abteilung 6 bei der Genehmigung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vergeben und verbleibt untrennbar mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbunden.

LEITUNGSFREISTELLUNG:

Gemäß § 19 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019 in der jeweils geltenden Fassung, haben Erhalter für jede Art der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Leiterin/einen Leiter mit mindestens zweijähriger Verwendung im einschlägigen Fachdienst zu bestellen.

1. Ausmaß der Freistellung

- pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden (IZB zählt als Halbtagsgruppe beim jeweiligen Heilpädagogischen Kindergarten)
- pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe mindestens 4 Wochenstunden (das sind Gruppen mit einer täglichen Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden)
- insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses

2. Gruppenführung und Freistellung

Der Leiterin/Dem Leiter obliegt die Führung einer Kindergruppe, ausgenommen im Fall der vollständigen Freistellung im Ausmaß des Vollbeschäftigtenverhältnisses.

Beispiel: Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Die Leiterin/Der Leiter hat zusätzlich zur Freistellung von 6 Wochenstunden gruppenführend tätig zu sein. Die ausschließliche Verwendung als freigestellte Leiterin/freigestellter Leiter im Ausmaß von 6 Wochenstunden ist nicht zulässig.

3. Elementarpädagogin/Elementarpädagoge als Ersatz für die Stunden als gruppenführende Person

Beispiel: Kindergarten mit drei Gruppen in Halbtagsform – Freistellung für 6 Wochenstunden

Bei einer vollbeschäftigten Leiterin haben sich bisher die 40 Wochenstunden auf 30 Kinderdienst- und 10 Vorbereitungsstunden aufgeteilt.

Annahme: Die Leiterin war bisher in der 1. Gruppe des dreigruppigen Kindergartens gruppenführend mit 40 Wochenstunden tätig.

Für jene 6 Wochenstunden, die die Leiterin aufgrund der Freistellung nicht mehr gruppenführend tätig sein kann, ist eine andere ElementarpädagogIn in der 1. Gruppe einzusetzen, um die gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung zu erfüllen.

Für dieses Stundenausmaß (6 Wochenstunden: davon 4,5 Wochenstunden Kinderdienst- und 1,5 Wochenstunden Vorbereitungszeit) ist eine zusätzliche gruppenführende ElementarpädagogIn in der 1. Gruppe anstelle der Leiterin erforderlich.

4. Ausnahme ein- und zweigruppige Halbtageseinrichtungen

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen **trotz Bemühungen** der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

„Statt der Freistellung“ bedeutet, dass die Leitung gar nicht freigestellt wird, das heißt, dass sich die Dienstzeit bei einem vollen Beschäftigungsverhältnis weiterhin aus 30 Wochenstunden Kinderdienst und 10 Stunden Vorbereitungszeit zusammensetzt.

„Statt der Freistellung“ der Leitung kann in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Einrichtungen, wenn keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung gefunden werden kann, eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für die gleiche Wochenstundenanzahl, für die die Leitung freizustellen wäre, beschäftigt werden, die unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

Beim Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers hat der Träger zu dokumentieren, welche Schritte gesetzt wurden (zB Stelleninserate schalten, AMS-Anfragen usw.), um eine Pädagogin/einen Pädagogen als Vertretung für die Leitung zu finden.

5. Auswirkung auf die Landesförderungen:

Für den Fall, dass keine Freistellung der Leitung erfolgt oder bei Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Stundenausmaßes der Freistellung, besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Landesförderungen. Das heißt, es gebühren weder die Personalförderung noch Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze.

ÖFFNUNGSZEIT:

Hier ist jener Zeitraum anzugeben, in dem tatsächlich Kinderdienst mit eingeschriebenen Kindern versehen wird und nicht die Dienstzeit des Kinderbetreuungspersonals. Ansonsten gelten die im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Betriebsformen mit ihren Öffnungszeiten:

Als halbtägig gilt eine Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden. Um in den Genuss der Förderung zu kommen ist eine **Mindestöffnungszeit** von **5 Stunden** erforderlich.

Als ganztägig gilt eine Öffnungszeiten von mehr als 6 Stunden bis zu 10 Stunden. Um in den Genuss der Förderung für Ganztagsbetrieb zu kommen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **8 Stunden** erforderlich.

Als erweitert ganztägig gilt eine Öffnungszeiten von mehr als 10 Stunden bis zu 14 Stunden. Um in den Genuss der Förderung für erweiterten Ganztagsbetrieb zu gelangen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **12 Stunden** erforderlich.

Beispiel:

Betreuungseinrichtungen, die sieben Stunden geöffnet haben, werden der Betriebsform nach als Ganztagesbetrieb geführt, die Personalförderung kann jedoch nur für den Halbttag gewährt werden.

PERSONAL:

Das Personal ist mit dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß auf die einzelnen Gruppen aufzuteilen.

Bei Gruppenführenden inkludiert das Gesamtbeschäftigungsausmaß die Kinderdienst- und die Vorbereitungszeit (siehe „BESCHÄFTIGUNGSMASS“).

Wird eine gruppenführende Pädagogin beispielsweise in zwei Gruppen mit 20 bzw. 10 Kinderdienststunden eingesetzt, ist das Gesamtbeschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (30 Stunden Kinderdienst plus 10 Stunden Vorbereitungszeit) wie folgt aufzuteilen:

1. Gruppe: 26 Stunden 40 Minuten
2. Gruppe: 13 Stunden 20 Minuten

Zudem ist das Vollbeschäftigungsausmaß lt. anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften in Wochenstunden und Minuten zu erfassen (wie viele Stunden müsste die Person arbeiten, wenn sie vollzeitbeschäftigt wäre?).

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Angeboten wird eine umfangreiche Länderliste. Österreich steht an erster Stelle. Alle weiteren Staaten können ausgewählt werden. Bei Eingabe eines Buchstabens werden alle Staaten mit diesem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge angezeigt.